

Instruction betreffend Konskription

vom 27. Januar 1815

«Instruction zum Behuf der im Fürstenthum Liechtenstein angeordneten Konskription, damit sie in allen Gemeinden gleichförmig behandelt werde.

Da diese Anstalt dieserwegen vorgeschrieben wurde, um in einer ununterbrochenen statistischen Kenntniss der Bevölkerung, der sich im Lande aufhaltenden Fremden, Hintersässen, und des vorrätigen Viehes aller Gattung zu seyn: so wird dem vorgesetzten Zwecke mit Beobachtung nachstehender Grundsätze zu entsprechen seyn. /

1 §.

bey jeder Haushaltung sind alle in selber befindliche sowohl einheimische als auch fremde Menschen und alles Vieh; die Menschen spezifisch, das Vieh nach der Gattung summarisch zu beschreiben.

2 §.

bey jedem Menschen ist sein Tauf- und Geschlechts-Name, dann sein Jahresalter ausser den Rubriken aufzuschreiben, in die Rubriken kömmt er aber nach der dort vorgeschriebenen Altersklasse, dem Geschlecht und seinem Stande zu klassifizieren.

3 §.

Fremde werden in dem Hause, wo sie wohnen, beschrieben, und endlich eben so die zeitlich geduldeten Hintersässe.

4 §.

Zeitlich abwesende Landeskinder werden bey ihren Eltern, haben sie diese nicht, besitzen jedoch ein Haus, unter ihrer Hausnummer, und wenn kein Fall von beiden eintritt, bey ihrem Vogte oder Beistande verzeichnet.

5 §.

Dienstbothen werden da, wo sie dienen, verzeichnet, dagegen bey ihrer Familie ausgelassen.

6 §.

Dagegen sind jene Personen, die unwissend wo befindlich sind, und auf deren Rückkehr man nicht mehr rechnet, ohne Unterschied ihres längeren oder kürzeren Abwesendseyns ganz ausser der Konskription zu lassen.

7 §.

Getrennt wohnende Eheleute sind in ihrem Domizil aufzuführen.

8 §.

In allen nicht ausgedrückten Fällen ist die Regl zu beobachten, dass jeder da, wo er wohnt, beschrieben werde, sohin folgen Dienstbothen der Haushaltung ihrer Dienstherrn, in wie ferne sie im Lande dienen, sind sie aber ausser Landes, dann kommen sie bey ihrer Familie zu klassifiziren.

9 §.

Unter die Rubriken des Viehes wird alles eingezogen, was sich im Stalle des Haushaltes befindet, es seye eigenes, in Futter übernommenes oder gegen Zins angenommenes Vieh.

10 §.

Unter die Nachzucht wird gerechnet, was nicht unter die Klasse der Ochsen oder Kühe gehört, daher sind hier Rinder, Jährlinge und Kälber vorzumerken.

11 §.

Nach beendigter Konskription ist ein Summarium auf einem besonderen Bogen zu entwerfen, und

12 §.

Alle in jeder Gemeinde wohnende Fremde, es seyen Dienstbothen oder Hintersässen nach Ordnung der Nummern in eine eigene Konsignation mit der Bemerkung, ob sie Dienstbothen oder Hintersässen sind, zu bringen.

Vaduz den 27. Jenner 1815»

(LRA C 3 o. Nr., 27. Januar 1815)